

Augsburger Ini-News

Eltern-Kind-Initiativen in und um Augsburg e.V.

Ein frohes neues Jahr 2020!

Dieser Newsletter ist eine Übergangslösung für unsere Inipost. Es war uns ein Anliegen, Euch ein paar Infos und vor allem gute Wünsche für das neue Jahr zu überbringen. In diesem Sinne freuen wir uns auf ein weiteres Jahr der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit vielen spannenden Treffen und anregendem Austausch zu den zahlreichen Themen, die uns alle in unserem pädagogischen Alltag begleiten! Herzliche Grüße aus dem Dachverband der Eltern-Kind-Initiativen.

Termine Vernetzungstreffen:

Januar-Februar-März

2020

30.01.2020 26.03.2020 20 Uhr	Initreff , Hunoldsgraben 25 Arbeitskreis der Eltern-Kind-Initiativen
08.01.2020 20 Uhr	Initreff BayKiBiG und Finanzen Hunoldsgraben 25
18.02.2020 9-11 Uhr	Ini-Leitungstreff Hunoldsgraben 25
21.01.2020 19 Uhr	Arbeitskreis Mittags-Betreuungen , Hunoldsgraben 25
31.01.2020, 21.02.2020 & 27.03.2020 10-12 Uhr	Gründungstreffen Beratung, Vernetzung und Infos zu Gründungsthemen Hunoldsgraben 25



Wichtige Informationen zum Jahresanfang:

- **Mindestlohn:** steigt zum 1.1.2020 auf 9,35 € (brutto), bisher waren es 9,19 €
- Der **Mindestlohn für Auszubildende** (515€ im ersten Ausbildungsjahr) gilt für Berufe, die nach dem bundesweiten Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelt sind, also nicht für das SPS 1 und 2 im Rahmen der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher. Hier gelten weiter die Empfehlungen (!) der Fachakademien mit einer Mindestvergütung von 450,00 € für das SPS 1 und 500,00 € für das SPS 2.
- **Krippengeld:** ab 1.1.2020 bekommen Eltern, die ihre ein- bis dreijährigen Kinder in Kitas betreuen lassen einkommensabhängig einen Beitragszuschuss in Höhe von 100 € pro Monat. Dies ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu beantragen.

Gutes-Kita-Gesetz

Neben der Entlastung der Eltern durch den Beitragszuschuss für die Kinderbetreuung (Kindergarten/ Kinder ab 3 Jahren seit 1.4.2019, Krippen/ Kinder ab 1 Jahr seit 1.1.2020) bleiben für weitere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Kitabereich nur wenig Mittel übrig. So sehr wir dies als familienpolitische Maßnahme begrüßen, so stellen wir doch mit Bedauern fest, dass dadurch die notwendigen Verbesserungen im Kitabereich aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden können. Neben dem Elternbeitragszuschuss werden zwei weitere Bereiche gefördert:

- Tagespflegepersonen sollen weiterqualifiziert werden und als zusätzlich Assistenzkkräfte das pädagogische Team entlasten.
- Stärkung der Leitung, hierfür soll der Buchungszeitfaktor um 0,1 erhöht werden. Unter Mitwirkung der pädagogischen Leitung soll ein Leitungskonzept erarbeitet und ein angemessenes Zeitkontingent bereitgestellt werden. Die für die Ausübung der Leitungstätigkeit erforderlichen Qualifizierungen und Maßnahmen zur Fort- bzw. Weiterbildung sollen vereinbart werden.

Die aus dem Gute-Kita-Gesetz finanzierten Maßnahmen sind bis Ende 2022 befristet.

- **Masernimpfpflicht ab 1.März 2020/Nachweispflicht eines Masernschutzes**

Das Gesetz ist durch den Bundestag verabschiedet und durch den Bundesrat gebilligt worden (ohne den Vermittlungsausschuss anzurufen).

Es gilt für alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind. Sie haben einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Es werden alle nach 1970 geborenen Personen erfasst, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden (Kindertageseinrichtungen und Horte, best. Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonst. Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) und alle Personen, die in Einrichtungen (Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser und Arztpraxen), sowie in den oben genannten Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind. Weil das Gesetz lediglich darauf abstellt, ob in der betroffenen Einrichtung Tätigkeiten ausgeübt werden, werden auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst.

Angeblich sollen die Länder die Freiheit haben die Gesundheitsämter mit der Nachweispflicht zu betrauen und damit die Leitungen von Kitas und Schulen zu entlasten.

Wenn der endgültige Gesetzestext veröffentlicht ist (wahrscheinlich im Januar 2020) wird die BAGE eine Handlungsempfehlung von einem Juristen erstellen lassen. Bis dahin besteht kein kurzfristiger Handlungsbedarf.

Alle betroffenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutz-impfung oder eine Masernimmunität aufweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

- **Stand Rechtsanspruch auf Ganztagsplatz im Grundschulalter**

Der Rechtsanspruch soll laut BMFSFJ folgendermaßen definiert werden:

Ganztagsbetreuungsplätze für Kinder in den Klassen 1- 4, für 8 Zeitstunden am Tag, für 5 Tage die Woche. Die Betreuung soll auch in den Ferien, mit max. 4 Wochen Schließzeit pro Jahr angeboten werden. Wie das Angebot von 8 Stunden ausgestaltet wird, können die Länder bestimmen. Die im Haushalt 2020 und 2021 eingestellten 2 Mrd. Euro Investitionsmittel, für die jetzt schon ein Sondervermögen gebildet wurde, reichen den Ländern nicht aus. Die Länder werden deshalb einem Rechtsanspruch nur zustimmen, wenn es zusätzlich einen Zuschuss für die laufenden Kosten vom Bund geben wird!